



Verfügung vom: 28. Jan. 2009

B2

Gemeinde Buchs

**Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien an der
Dällikerstrasse (Route 612), Abschnitt Grenze Dällikon bis Furttalstrasse
sowie ersatzlos Aufhebung der Niveaulinien**

Baulinien. Im Kanton Zürich wurde 2006 die vollständige Erfassung und Bereinigung der Baulinien an Staatsstrassen an die Hand genommen. Die Baulinien wurden in der Vergangenheit aus verschiedenen Gründen nicht systematisch bewirtschaftet und sind zu einem grossen Teil veraltet. Die Dimensionierung entspricht nicht mehr dem heutigen Strassenverlauf sowie den heutigen Bedürfnissen und den gesetzlichen Anforderungen. Um die Rechtssicherheit zu gewährleisten und dem Bedürfnis nach einer genügenden Raumsicherung nachkommen zu können, ist eine vollständige Revision der Verkehrsbaulinien unumgänglich.

Bei der Neufestsetzung wird speziell darauf geachtet, dass die Dimensionierung der neuen Verkehrsbaulinien die erforderliche Raumfreihaltung an Staatsstrassen gewährleistet und betroffene Grundstücke trotzdem nicht übermässig tangiert werden. Da die Verkehrsbaulinien nicht nur erweitert, sondern auch reduziert werden, sind damit für Grundstücke und bestehende Gebäude durch die Revision nicht nur neue Belastungen, sondern auch zahlreiche Entlastungen verbunden. Weiter wird bei den ausgebauten Strassen in der Regel ein minimaler Verkehrsbaulinienabstand, der dem gesetzlichen Strassenabstand gemäss § 265 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) entspricht, und bei Strassen mit geplantem Ausbau das erforderliche Mindestmass festgelegt. An verschiedenen Stellen weisen die neuen Verkehrsbaulinien nur minimale Verschiebungen gegenüber den aufzuhebenden Verkehrsbaulinien auf. Dadurch entstehen für betroffene Grundeigentümer in der Regel keine zusätzlichen Belastungen. In diesen Fällen handelt es sich lediglich um die Aufarbeitung alter Akten mit dem Ziel, eine Festsetzung über ganze Strassenzüge zu erhalten. Grundsätzlich werden an bestehenden Strassen in Kern-, Reserve-, Freihalte- und Landwirtschaftszonen keine Verkehrsbaulinien mehr festgelegt bzw. die festgesetzten ersatzlos aufgehoben. Für Kernzonen gelten in erster Linie die Bestimmungen der kommunalen Bau- und Zonenordnung oder - wie in den Reserve-, Freihalte- und Landwirtschaftszonen - der Strassenabstand gemäss PBG.

Auf diesen Grundsätzen lässt sich heute ein neues und korrektes Planwerk erstellen, das im Einzelfall auf einer Abwägung zwischen den privaten und öffentlichen Interessen beruht. Diese Baulinien werden auch den heutigen Anforderungen der amtlichen Vermessung, der Archivierung, der Übersichtlichkeit und der weiteren Bewirtschaftung gerecht.

Die an der Dällikerstrasse (Route 612), Abschnitt Grenze Dällikon bis Furttalstrasse, bestehenden Verkehrsbau- und Niveaulinien DV Nr. 1664/1971 werden vollständig im Rahmen der „Bewirtschaftung von Verkehrsbaulinien an Staatsstrassen“ aufgehoben und Verkehrsbaulinien neu festgesetzt. Grundsätzlich werden die Baulinienabstände 6,0 m ab Grenze bzw. 8,0 m ab Fahrbahnrand festgesetzt. Diese Masse sichern den freizuhaltenden Raum für ausgebauten Strassen, bzw. den zusätzlichen Raum für einen allfälligen Fussgängerschutz, analog dem kantonalen Strassenabstand. Werden dabei bestehende Gebäude neu oder stärker von den Baulinien angeschnitten, geniessen diese Bestandesgarantie im Sinne von § 101 PBG. Um ein möglichst gleichmässiges Baulinienband festsetzen zu können, sind kleinere Abweichungen unumgänglich.

Die Volkswirtschaftsdirektion verfügt:

- I. Die mit DV Nr. 1664/1971 festgesetzten Verkehrsbau- und Niveaulinien werden an der Dällikerstrasse (Route 612), Abschnitt Grenze Dällikon bis Furttalstrasse, vollständig aufgehoben und gemäss den bei den Akten liegenden Plänen Verkehrsbaulinien neu festgesetzt.
- II. Die Vorlage ist in der Gemeinde Buchs während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.
- III. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erheben. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- IV. Der Gemeinderat Buchs wird eingeladen,
 - a) die Verkehrsbaulinienvorlage rechtzeitig und unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeit gemäss Ziffer III hievor im kantonalen Amtsblatt sowie im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Buchs wie folgt bekannt zu machen:
 Die Volkswirtschaftsdirektion hat mit Verfügung Nr. vom an der Dällikerstrasse (Route 612) in der Gemeinde Buchs, Abschnitt Grenze Dällikon bis Furttalstrasse, die bestehenden Verkehrsbau- und Niveaulinien vollständig aufgehoben und Verkehrsbaulinien neu festgesetzt. Die Pläne liegen vom bis im zur Einsichtnahme auf. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Regierungsrat des Kantons Zürich Rekurs erheben, wobei die Rekurschrift einen Antrag und dessen Begründung enthalten muss ;

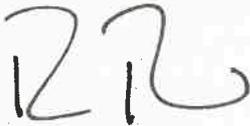
- b) die betroffenen Grundeigentümer überdies unter Beachtung von § 6 PBG durch eingeschriebenen Brief auf die Verkehrsbaulinienvorlage sowie die Rekursmöglichkeit hinzuweisen;
- c) die Planaufgabe durchzuführen;
- d) nach Ablauf der Auflagefrist die Auflageakten eingeschrieben (Originalpläne) der Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Verkehr, Baupolizei und Beitragswesen, Postfach, 8090 Zürich, zuzustellen;
- e) dem Amt für Verkehr, Baupolizei und Beitragswesen, die Insetrate- und Portospesen sowie den erforderlichen administrativen Aufwand in Rechnung zu stellen.

V. Mitteilung an:

Amt für Verkehr, Baupolizei und Beitragswesen für sich und zum Versand an:

- Gemeinderat Buchs, Badenerstrasse 1, 8107 Buchs
- Eggenschwiler, Frick + Partner AG, Badenerstrasse 1, 8107 Buchs

Volkswirtschaftsdirektion
des Kantons Zürich



Rita Fuhrer, Regierungsrätin

Gegen diese Anordnung ist beim
Regierungsrat bis heute kein
Rechtsmittel eingereicht worden.

Zürich, 04. MAI 2009
Staatskanzlei, Rechtsdienst



auf dem Grundstück Kat.-Nr. AA6265 an der Mühlegasse 5 in Zürich 1-Altstadt unter Schutz gestellt wird.

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen bei der Baurekurskommission I des Kantons Zürich schriftlich Rekurs erhoben werden.

Dem Lauf der Rekursfrist und allfälligen Rechtsmitteln gegen diesen Beschluss kommt von Gesetzes wegen keine aufschiebende Wirkung zu.

Der Beschluss kann während der Rekursfrist auf dem Amt für Bauwillingen (Planauflage), Amtshaus IV, Lindenhofstrasse 19, Zürich 1, Parterre, Büro 003, jeweils Montag bis Freitag von 8 bis 9 Uhr eingesehen werden.

Zürich, 27. März 2009

Der Stadtrat von Zürich

Bau- und Niveaulinien

Revision der Verkehrsbaulinien an der Boppelser-, Dälliker- und Furttalstrasse öffentliche Auflage

013/201205

Buchs. 1. Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien an der Boppelserstrasse im Abschnitt Zühlstrasse bis Sonnhaldenstrasse sowie im Abschnitt Furttalstrasse bis Hinterdorfstrasse.

Die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich hat mit Verfügung Nr. 5020 vom 28. Januar 2009 an der Boppelserstrasse (Route 608) in der Gemeinde Buchs, Abschnitt Furttalstrasse bis Hinterdorfstrasse, die bestehenden Verkehrsbaulinien teilweise ersatzlos aufgehoben und im Abschnitt Zühlstrasse bis Sonnhaldenstrasse Verkehrsbaulinien neu festgesetzt.

2. Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien an der Dällikerstrasse, im Abschnitt Grenze Dällikon bis Furttalstrasse sowie ersatzlos Aufhebung der Niveaulinien

Die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich hat mit Verfügung Nr. 5021 vom 28. Januar 2009 an der Dällikerstrasse (Route 612) in der Gemeinde Buchs, Abschnitt Grenze Dällikon bis Furttalstrasse, die bestehenden Verkehrsbaulinien vollständig aufgehoben und Verkehrsbaulinien neu festgesetzt.

3. Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien an der Furttalstrasse, im Abschnitt Rainstrasse bis Zwinger

Die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich hat mit Verfügung Nr. 5022 vom 28. Januar 2009 an der Furttalstrasse (Route 297) in der Gemeinde Buchs, Abschnitt Rainstrasse bis Zwinger, die bestehenden Verkehrsbaulinien teilweise aufgehoben und neu festgesetzt.

Die Pläne der drei erwähnten Vorlagen liegen vom 27. März bis 27. April 2009 während den ordentlichen Schalteröffnungszeiten auf der Gemeindeverwaltung, Abteilung Bau + Werke, zur Einsichtnahme auf. Innerhalb der genannten Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinien-Vorlage beim Regierungsrat des Kantons Zürich Rekurs einreichen, wobei die Rekursfrist einen Antrag und dessen Begründung enthalten muss.

Buchs, 27. März 2009

Abteilung Bau + Werke Buchs

Aufhebung von Verkehrsbaulinien und Niveaulinien an der Schwanden-/Reppischstrasse (Route 650) und Landikerstrasse (Route 642) Abschnitt Weidholz bach bis Spitzeggbach sowie Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien an der Schwanden-/Reppischstrasse (Route 650)

013/201063

Stallikon. Die Volkswirtschaftsdirektion hat mit Verfügung Nr. 5014 vom 21. Januar 2009 an der Schwanden-/Reppischstrasse (Route 650) und der Landikerstrasse (Route 642) in der Gemeinde Stallikon, Abschnitt Weidholz bach bis Spitzeggbach, die bestehenden Verkehrsbaulinien und Niveaulinien aufgehoben und Verkehrsbaulinien neu festgesetzt. Die Pläne liegen vom 27. März bis 27. April 2009 im Gemeindehaus zur Einsichtnahme auf.

Innerhalb der Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Regierungsrat des Kantons Zürich Rekurs einreichen. Die Rekursfrist muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Stallikon, 25. März 2009

Gemeinderat Stallikon

Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien an der Stationsstrasse (Route 646) Abschnitt Reppich bis Reppischstrasse

013/201062

Stallikon. Die Volkswirtschaftsdirektion hat mit Verfügung Nr. 5023 vom 28. Januar 2009 an der Stationsstrasse (Route 646) in der Gemeinde Stallikon, Abschnitt Reppich bis Reppischstrasse, die bestehenden Verkehrsbaulinien vollständig aufgehoben und neu festgesetzt. Die Pläne

liegen vom 27. März bis 27. April 2009 im Gemeindehaus zur Einsichtnahme auf.

Innerhalb der Auflagefrist von 30 Tagen können betroffene Grundeigentümer oder sonst wie in ihren schutzwürdigen Interessen berührte Personen, Gemeinden sowie andere Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts gegen die Verkehrsbaulinienvorlage beim Regierungsrat des Kantons Zürich Rekurs einreichen. Die Rekursfrist muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Stallikon, 25. März 2009

Gemeinderat Stallikon

Ausschreibung von Bauprojekten

Planaufgabe: Die Pläne liegen, wo nichts anderes angegeben ist, auf den betreffenden Gemeinderatskanzleien zur Einsicht auf.

Dauer der Planaufgabe: 20 Tage vom Datum der Ausschreibung an. Erfolgt die Ausschreibung in den Publikationsorganen der Gemeinde oder durch Anschlag später, gilt das Datum der letzten Ausschreibung.

Rechtsbehelfe: Begehren um die Zustellung von baurechtlichen Entscheiden sind innert 20 Tagen seit der Ausschreibung bei der Baubehörde schriftlich zu stellen; elektronische Zuschriften (E-Mails) erfüllen die Anforderungen der Schriftlichkeit in der Regel nicht. Wer das Begehren nicht innert dieser Frist stellt, hat das Rekursrecht verwirkt.

Die Rekursfrist läuft ab Zustellung des Entscheides (§§ 314-316 PBC).

Für die Zustellung baurechtlicher Entscheide wird eine geringfügige Kanzleigebühr erhoben.

013/201252

8134 Adliswil. Verein Altersheim im Ris, Schwarzbühlstrasse 1, 8041 Zürich; Projektverfasser: Müller Bucher Ingenieure FH, Mutschellenstrasse 137, 8038 Zürich; Einbau einer Pelletheizung und Erstellen einer Aussenkaminanlage, Parzelle Nr. 6695, Schwarzbühlstrasse 1 (Zone W3).

– Stalder Transportunternehmung, Stationsstrasse 18, 8135 Langnau; Projektverfasser: Urs Baumann AG, Ingenieurbüro für Hoch- und Tiefbau, Stationsstrasse 48d, 8833 Samstagen; Planerweiterung, Materiallager mit Büro-Container, Parzelle Nrn. 7405 und 7635, Tüfstrasse 6 (Zone G1/Zone Oe).

– Ina Scheib und Sigurd Hovland, Hofernweg 29, 8134 Adliswil; Projektverfasser: Berger Gartenbau, Dorfstrasse 149, 8802 Kilchberg; Neubau Fahrzeugabstellplatz, Parzelle Nr. 6145, Hofernweg 29 (Zone W2 mit Gestaltungsplan).

013/201259

8904 Aesch. Baukonsortium Feldstrasse, c/o Keller und Partner AG, Fliedweg 2, 8107 Buchs ZH; Neubau Mehrfamilienhaus Minergie-Standard mit sechs Eigentumswohnungen und Unterniveaugarage (12 PP) an der Feldstrasse 11, Aesch, Kat.-Nr. 1344 (Wohnzone W 2.5).

013/201076

8910 Affoltern am Albis. Planaufgabe: Gemeindezentrum, Marktplatz 1, Hochbauabteilung, 2. OG.

Cyrril Weber, Loorenstrasse 12, 8910 Affoltern am Albis; Projektverfasser: Jürg Meier, Zimmerli & Innenausbau, Tambrig, 8912 Obfelden; Dachaufbau, Vers.-Nr. 1372, Kat.-Nr. 810, Loorenstrasse 12 (Wohnzone W2c).

013/201272

8450 Andelfingen. Robert Schaub, Hofacker 10 c, 8466 Trüllikon, vertreten durch Robert Schaub AG, Bollenstrasse 7, 8450 Andelfingen; Umbau Wohn- und Gewerbehäuser in Kinderkrippe, Erstellung Gartenhaus und Aufstellen Container auf Kat.-Nrn. 2403 und 1611, Vers.-Nr. 228, Bollen (Industriezone).

– Robert Fehr AG, Thurlstrasse 33, 8450 Andelfingen, vertreten durch Blatter Eberle Partner, Architekten, Wülflingerstrasse 36, 8400 Winterthur; Erweiterung Heizung auf Kat.-Nrn. 2426, 2546 und 3025, Vers.-Nr. 216 (Zonen G und K2). Anbau Unterstand an Vers.-Nr. 216, Kat.-Nrn. 2447, 2546 und 3025 (Zone G).

013/201273

8184 Bachenbühlach. Uj Kuang und Ly Koung Tea, Zürichstrasse 51, 8184 Bachenbühlach, vertreten durch Christian Keller, Birmsendorferstrasse 285, 8055 Zürich; Wohnhaus- und Balkonanbau mit Fassadenisolierung am bestehenden Wohnhaus Vers.-Nr. 181, auf dem Grundstück Kat.-Nr. 1135, an der Zürichstrasse 51 (Wohnzone mit Gewerbebeleuchtung zwei Geschosse, WG2/40).

013/201274

8344 Bärenswil. Schaub Immobilien AG, Hofackerstrasse 33, 8032 Zürich; Umgestaltung Aussenraum, Balkonanbau, Gebäude Vers.-Nr. 1703, Kat.-Nr. 6562, Frowiesstrasse 9, 8344 Adetswil (Wohnzone W2/45).

– Monika und Marc Jenny, Grundstrasse 2b, 8712 Stäfa; Projektverfasser: Marty Häuser AG, Sirmacherstrasse 6, 9500 Wil; Neubau Einfamilienhaus mit Garage, Kat.-Nr. 8070, Rüetswilerstrasse 19, 8344 Bärenswil (Wohnzone W2/35).

013/201312

8303 Bassersdorf. Andreas Riedo und Yvonne Teichert Riedo, Eschikerstrasse 7, 8312 Winterberg; Erstellung Carport sowie Verlängerung der bestehenden Terrasse beim Gebäude Ass.-Nr. 332, Branziring 7, Kat.-Nr. 371 (W2 L.5, ES II).

013/201077

8415 Berg am Irch platz 4, 8416 Flaa Mostafa, dipl. Architekt, Einbau Ökonomiegebäude 734, Brunnenrain,

8107 Buchs. Für die Entscheidung wird ein Erhaben.

Walter Hollensteiner, Buchs; Neubau Grundstück Kat.-Nr. (Wohnzone W2B).

– Reto und Sandi 8107 Buchs; Vertikurbüro Schaub fingen; Neubau Erlage, Kat.-Nr. 118 (Wohnzone W2B).

013/201207



Volkswirtschaftsdirektion
des Kantons Zürich
Amt für Verkehr
PLANVERWALTUNG

Baulinien

Buchs

0083-0002

untere Heimisstrasse 4, 8194 Hüntwangen; Neubau Wohnhaus mit 3 Wohnungen und Nutzungsänderung bestehendes Wohnhaus (neu 2 Garagen und Atelier), Vers.-Nr. 14, Kat.-Nr. 1198, Tössriedenstrasse 83, Eglisau, neues Projekt (KC).

013/201207

8180 Bülach. Beatrice Berli-Nicca, Zugerstrasse 1, 8915 Hausen am Albis; Projektverfasser: Hans Rutschmann Architekten AG, Scheidweg 22, 8197 Rafz; Um-/Ausbau des Mehrfamilienhauses Vers.-Nr. 2032 auf dem Grundstück Kat.-Nr. 7390 am Vogelbacher 8 in 8180 Bülach (Wohnzone W 3.0).

013/201179

8447 Dachsen. Avni Olluri, Rheinfalstrasse 20, 8447 Dachsen; Anbau Wintergarten an Gebäude Nr. 771 auf Parzelle Kat.-Nr. 2008 an der Rheinfalstrasse 20 (Wohnzone W1/8).

013/201186

8953 Dietikon. Planaufgabe auf dem Bauamt der Stadt Dietikon, Bremgartnerstrasse 22, 8953 Dietikon.

Für die Zustellung des baurechtlichen Entscheides wird eine Gebühr von pauschal Fr. 35.- verlangt.

Claudia und René Zimmermann, Obere Reppischstrasse 49, 8953 Dietikon, vertreten durch ArchitekturTeam Patone, Marco Patone, St.-Johannis-Strasse 3, D-78315 Radolfzell am Bodensee; Umbau zum Mehrfamilienhaus, Kat.-Nr. 11119, Obere Reppischstrasse 49, 8953 Dietikon (Kernzone K2).

013/201192

8600 Dübendorf. Planaufgabe: Die Pläne liegen bei der Abteilung Hochbau, Usterstrasse 2, zur Einsicht auf. Für die Zustellung des baurechtlichen Entscheides wird eine Gebühr von pauschal Fr. 50.- erhoben.

Projekt: A-Station Dübelsstein

Gestützt auf Art. 21b, Art. 22 und Art. 22a des Bundesgesetzes über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brennstoffe vom 4. Oktober 1963 (Rohrleitungsgesetz, RL/G; SR 746.1) erfolgt hiermit die öffentliche Auflage des Ausführungsprojekts und des Rodungsgesuchs für das Projekt SARA. Gesuchstellerin: Erdgas Ostschweiz AG, Zürich Projekt: Das vorliegende Projekt sieht auf gewissen Teilstrecken des 25bar-Stadrings eine Druckreduktion auf 5bar und Ersatzmassnahmen im 5bar-Transportsystem vor. Netzberechnungen zeigen auf, dass der Normalbetrieb damit sichergestellt werden kann.

Durch die Rückstufung der 25bar-Leitung zwischen Altburg und Dübelsstein auf 5bar ist im Gebiet der heutigen Scheiblerstation Dübelsstein (Gemeinde Dübendorf) eine neue Druckreduzierstation notwendig, welche diese Leitung mit 5bar versorgt.

Planaufgabe: Die öffentliche Auflage des Plangenehmigungsgesuches erfolgt vom 27. März bis 5. Mai 2009. In dieser Zeit können die Pläne und weitere Gesuchunterlagen bei der Stadtverwaltung Dübendorf, Stadthaus, Abt. Hochbau, Usterstrasse 2, während der Schalteröffnungszeiten eingesehen werden.

Einsprache: Während der Auflagefrist, d.h. bis zum 5. Mai 2009, kann jeder in seinen Interessen Betroffene mit eingeschriebenem Brief beim Bundesamt für Energie, 3003 Bern, Einsprache einreichen. Die betroffene Gemeinde wahrt ihre Interessen ebenfalls mit Einsprache. Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigungen oder Sachleistungen beim Bundesamt für Energie geltend zu machen. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Mit der rechtskräftigen Genehmigung des Ausführungsprojekts ist endgültig über alle Planelemente einschliesslich der enteignungsrechtlichen Einsprachen entschieden. Soweit eine gültige Einigung über Entschädigungsbegehren mit der Erdgas Ostschweiz AG nicht möglich ist, wird anschliessend an das Plangenehmigungsverfahren das Schätzungsverfahren vor der Eidgenössischen Schätzungskommission durchgeführt. Im Verfahren vor der Schätzungskommission können Begehren, die sich auf die Pläne oder die Enteignung beziehen, nicht mehr berücksichtigt werden.

Enteignungsbann: Vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung an dürfen ohne Zustimmung der Erdgas Ostschweiz AG keine die Enteignung erschwerenden tatsächlichen oder rechtlichen Verfügungen mehr getroffen werden.

Weitere Bestimmungen: Wird durch das aufgelegte Projekt in Miet- und Pachtverhältnisse eingegriffen, die nicht im Grundbuch eingetragen sind, so haben Vermieter und Verpächter davon ihre Mieter und Pächter in Kenntnis zu setzen.

Dübendorf, 27. März 2009

Abteilung Hochbau

013/201261

8353 Elgg. Politische Gemeinde Elgg, Lindenplatz 4, 8353 Elgg; Anbau Garderobengebäude auf Parzelle Kat.-Nr. 5234, St.-Galler-Strasse 5, 8353 Elgg (Zone für öffentliche Bauten Oe).

013/201228

– Schneider & Partner Generalunternehmer AG, Römerstrasse 47, 8400 Winterthur; Neubau Einfamilienhaus mit Garagenanbau im Untergeschoss auf Parzelle Kat.-Nr. 4899, Mühlegasse, 8353 Elgg (Kernzone KII).

– Schneider & Partner Generalunternehmer AG, Römerstrasse 47, 8400 Winterthur; Neubau Mehrfamilienhaus mit 6 Wohnungen mit Sammelgarage im Untergeschoss auf Parzelle Kat.-Nr. 4899, Mühlegasse, 8353 Elgg (Kernzone KII).

013/201279

8424 Embrach. Raiffeisenbank Embrach, Kloten, Dübendorf, Dorfstrasse 76, 8424 Embrach; Projektverfasser: BDE Architekten GmbH, Zürcherstrasse 41, 8400 Winterthur; Fassadensanierung mit neuem Vordach, neue Fenstereinteilung im EG, kompletter innerer Umbau der Raiffeisenbank auf Kat.-Nr. 2785 an der Dorfstrasse 76 in 8424 Embrach (Wohnzone W3).

013/201087

8117 Fällanden. Implema Development AG, Industriestrasse 24, 8305 Dietikon; Projektverfasser: Atelier WW Architekten SIA AG, Asylstrasse 108, 8032 Zürich; Abbruch der Gebäude Vers.-Nr. 1022 und 1099, Neubau 44 Wohnungen sowie 2 Gewerbeflächen, separater Atelier-Bau, Neubau Unterniveaugarage, Kat.-Nr. 2712, Bodenacher-/Gerlisbrunnenstrasse, 8121 Begglen (Wohnzone dreigeschossig, mit Gewerbeanteil, dicht, WG3D).

013/201185

8427 Freienstein-Teufen. Heinz Wichser, Ribergweg 14, 8427 Freienstein; Erstellung einer geschlossenen Einfriedigung aus Granitsteinen und Pflanzen auf der Nordwestseite von Wohnhaus 759, Ribergweg 14, Kat.-Nr. 1634, in Freienstein (zweigeschossige Wohnzone W2).

– Urs Lienhard, Irchelstrasse 12, 8428 Teufen; Neubau eines Silos für Holzschnitzel (unter Terrain) und eines Heizungsraums auf der Nordostseite von Wohnhaus mit Scheune 404 Irchelstrasse 12, Kat.-Nr. 128, in Teufen (Landwirtschaftszone).

013/201061

8625 Gossau ZH. (Planaufgabe Bauamt)

Oberstufenschulpflege Gossau, Bergstrasse 47, 8625 Gossau ZH, vertreten durch rüegg sieger partner ag, Norastrasse 7, 8040 Zürich; Sanierung und Umnutzung Gebäude Vers.-Nr. 733, Grundstück Kat.-Nr. 3860, Bergstrasse 37, Gossau (Zone KA III).

013/201117

8915 Hausen am Albis. Hansueli Sidler, Grindlen, 8915 Hausen am Albis; Projektverfasser: Architekturbüro LBA, Seerosenweg 3, 8403 Küsnacht; Neubau Pferdestall mit befestigtem Auslauf und Mistplatte sowie Neubau Longierplatz (Runden) auf dem Grundstück Kat.-Nr. 3001, Grindlen, 8915 Hausen am Albis (LW).

013/201245

8340 Hinwil. Planaufgabe im Bausekretariat (Gemeindehausstrasse 2, 1. Stock)

Aufgabe nach Art. 20 UVVP

Politische Gemeinde Hinwil, Abt. Tiefbau und Werke, Dürntenstrasse 8, 8340 Hinwil; Sanierungs- und Erweiterung der Abwasserreinigungsanlage Hinwil auf Kat.-Nr. 2596, Zürichstrasse 81, Bossikon, mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVVP); öffentliche Auflage

I. Der Bericht über die Umweltverträglichkeit (UVB) wurde bereits vom 12. September 2008 bis 1. Oktober 2008 öffentlich aufgelegt. Das Vorhaben wird inzwischen durch die zuständigen Behörden geprüft. Im Sinne von Art. 20 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVVP) werden nun vom 27. März 2009 bis 27. April 2009 öffentlich aufgelegt:

- Bericht (UVB);
- Beurteilung des UVB durch die Koordinationsstelle für Umweltschutz (KoFu);
- Entscheid der Baudirektion Kanton Zürich.

II. Die Auflage findet über die ganze Frist während der ordentlichen Bürozeiten auf dem Bausekretariat Hinwil, Gemeindehausstrasse 2, 8340 Hinwil (1. Stock), sowie beim Amt für Abfall,